

Richtlinie

**für den TuS Neuenhaus zum Schutz von
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern des Vereins**

**Prävention gegen sexuelle Gewalt im Sport
- das erweiterte Führungszeugnis im TuS Neuenhaus -**

1. wesentliche rechtliche Grundlagen

Der TuS Neuenhaus ist über § 75 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe.

Der Landkreis ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat der Landkreis mit dem TuS Neuenhaus eine vertragliche Vereinbarung (Anlage 1) getroffen, wie diese besonderen Kinder- und Jugendschutzvorschriften gemeinsam umzusetzen sind.

Wesentlicher Punkt dieser Regelungen ist, dass unter der Verantwortung des TuS Neuenhaus keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72 a I SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu diesen haben.

Jede der vorgenannten betroffenen Personen ist daher verpflichtet, dem TuS Neuenhaus vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ein Führungszeugnis nach §§ 30 II, 30 a I BZRG (erweitertes Führungszeugnis) vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Gesamtvorstand des TuS Neuenhaus bereits 2014, bekräftigt am 04. März 2020, beschlossen, dass diese Verpflichtung auch für den Erwachsenen- / Seniorensport gilt.

Anlagen 1 bis 4 zur Richtlinie: Formularen und Vordrucken

2. Empfehlungen des Landkreis Grafschaft Bentheim:

Gemäß der Empfehlung des Landkreis Grafschaft Bentheim ist ein Führungszeugnis nach Ziffer 1 dieser Richtlinie einzufordern, soweit:

- die Wahrscheinlichkeit eines nicht zu kontrollierenden Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen besteht,
- die Möglichkeit eines nicht einsehbaren nahen Kontaktes zu Minderjährigen besteht,
- sich die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen wiederholt,
- eine gewisse zeitliche Ausdehnung des Kontaktes besteht,
- der Betreuer / Trainer gegenüber den Teilnehmern über eine Entscheidungskompetenz verfügt und hierdurch ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht,
- die Wahrscheinlichkeit notwendiger oder möglicher Körperkontakte besteht,
- die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen genommen wird (bspw. Umkleide, Dusche, Unterstützung bei der Körperpflege),
- ein Kind oder Jugendlicher infolge körperlicher oder geistiger Behinderung auf Unterstützung bei der körperlichen Pflege und Willensäußerung während der ehrenamtlichen Betreuung angewiesen ist.

3. Wer hat im TuS das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen?

Die in Ziff. 1 genannten Personen sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere

1. Trainer, Übungsleiter und Betreuer sowie weitere Personen, die regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich oder monatlich...) im Sport-, Übungs- oder Spielbetrieb eine besondere Entscheidungskompetenz gegenüber Vereinsmitgliedern besitzen, durch die ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.
2. Betreuer bei Gemeinschafts-, Sport- oder anderen Veranstaltungen mit Übernachtung
3. Gruppenleiter auf Freizeiten sowie Verantwortliche auf vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen aufgrund deren besonderer Entscheidungskompetenz ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die nur einmal stattfinden.

Sollte ausnahmsweise eine vorherige Vorlage vor einer Veranstaltung nicht mehr möglich sein, ist von der Person schriftlich zu versichern (Anlage 4), dass im Führungszeugnis keine relevanten Einträge vorhanden sind und dass das erweiterte Führungszeugnis nach Beendigung der Maßnahme umgehend nachgereicht wird.

Personen, die ausnahmsweise unterstützend tätig sind, müssen nicht gleich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen - so lange keine Regelmäßigkeit oder eine besondere Entscheidungskompetenz entsteht. Das bedeutet, dass Schieds- und Kampfrichter oder Zeitnehmer und Personen auf ähnlich gelagerten Posten, die

eben nicht eine besondere Entscheidungskompetenz zu den Schutzbefohlenen haben, oder auch Personen, die nicht ständig als Fahrer vom Verein eingesetzt werden, kein Führungszeugnis vorlegen müssen. Das gilt auch für Eltern, die ihre Kinder in Fahrgemeinschaften zum Training oder Wettkampf transportieren.

In Sportgruppen, die ohne Übungsleiter tätig sind und in denen keine Person eine besondere Entscheidungskompetenz zu den Teilnehmern hat, sondern die nur gemeinschaftliches Training absolvieren - im Erwachsenen- und Seniorenbereich - ist die Vorlage eines Führungszeugnisses ebenfalls nicht verpflichtend.

4. Was ist mit Personen, die aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft oder aus anderen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis bekommen können?

Sollte jemand trotz eines Antrages auf ein erweitertes Führungszeugnis dieses in Deutschland nicht erhalten können, weil eine ausländische Staatsbürgerschaft vorliegt, die Person ihren Wohnsitz im Ausland hat oder andere Gründe dieses verhindern, dann kann in diesen wenigen Ausnahmefällen von der betroffenen Person dem TuS Neuenhaus gegenüber schriftlich erklärt werden, dass es keine Gründe gibt, die gegen einen Einsatz im Verein sprechen (analog zur Anlage 4).

5. Wann und wie häufig muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor den vorgenannten Veranstaltungen sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren vorzulegen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, drei Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist ein neues erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Das jeweilige Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Der TuS Neuenhaus ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte berechtigt, vor Ablauf der Fünfjahresfrist ein neues Führungszeugnis einzufordern.

Sollte ausnahmsweise die rechtzeitige Vorlage nicht möglich sein, ist von der Person schriftlich zu versichern (Anlage 4), dass im Führungszeugnis keine relevanten Einträge vorhanden sind und dass das Führungszeugnis umgehend nachgereicht wird. Das erweiterte Führungszeugnis ist dann unverzüglich nachzureichen.

6. Wer trägt welche Verantwortung?

Der geschäftsführende Vorstand ist rein rechtlich der erste Ansprechpartner, wenn es um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben geht. Da der geschäftsführende Vorstand allerdings selber nicht überall den direkten Kontakt zu allen Sport- und Trainingsgruppen hat, wird er satzungsgemäß unterstützt durch den erweiterten Vorstand insbesondere mit den Abteilungsleitern, Fachwarten und Vertretern der Übungsgruppen. Gemeinsam soll so gewährleistet werden, dass alle betroffenen Personen informiert werden.

Allerdings trägt auch jeder Übungsleiter, Trainer und Betreuer eine eigene Verantwortung, diese Vorgabe auch umzusetzen!

7. Welche Folgen treten ein, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?

Personen, die entsprechende Eintragungen im Führungszeugnis aufweisen sowie Personen, die kein Führungszeugnis vorlegen, sind vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

8. Ablauf: Antrag - Vorlage - Vertrauensperson

Das erweiterte Führungszeugnis kann über den TuS Neuenhaus beantragt werden. Dazu muss eine kurze Erklärung (Anlage 2) handschriftlich unterzeichnet werden, die zusammen mit einer Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses (auch per Mail) dem TuS Neuenhaus zur Verfügung gestellt werden, der damit das Führungszeugnis über die Gemeinde kostenfrei beantragt.

Die Urkunde wird per Post üblicherweise innerhalb einer Frist von ca. zwei Wochen dem Inhaber zugesandt. Danach ist umgehend ein Termin zwecks persönlicher Vorlage und Dokumentation abzustimmen. *Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als **drei** Monate sein!*

Der TuS Neuenhaus hat hierfür eine Vertrauensperson berufen. Nur diese nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und die Vertrauensperson sowie der Inhaber des Führungszeugnisses unterzeichnen eine kurze Dokumentation (Anlage 3) über die Vorlage der Urkunde (das Führungszeugnis verbleibt beim Eigentümer).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des TuS Neuenhaus in Kraft.

Der Vorstand